

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 21/22/23 BewBs

31.05.2023

Beschluss

In der Sportrechtssache

Vorkommnisse während der Partie der Frauenkreisklasse 9er/7er der Vereine SG Suhlendorf/Soltendieck II gegen SG Bodenteich/Soltendi./L. (SG B/S/L) vom 22.04.2023, hier Tätlichkeit der Spielerin X (SG B/S/L) nach Abpfiff gegen einen Zuschauer, provozierendes Verhalten der Zuschauer und ggf. Vernachlässigung der Platzdisziplin

erklärt das Kreissportgericht Heide-Wendland am 31.05.2023 im schriftlichen Verfahren

den Widerruf der Bewährung

Die Spielerin Y (FC Echem) wurde mit Urteil Aktenzeichen: 21/22/23 des Kreissportgericht Heide-Wendland für ihr Verhalten während der Partie der Frauenkreisklasse 9er/7er der Vereine SG Suhlendorf/Soltendieck II gegen SG B/S/L vom 22.04.2023 unter Bezugnahme auf § 43 (13) der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Spielsperre von 4 Monaten, beginnend mit der Urteilsverkündung am 11.05.2023 bis einschließlich dem 10.09.2023 für sämtliche Pflicht-, Freundschafts- und Hallenspiele gesperrt.

Ein Teil der gegen Y (FC Echem) verhängten viermonatigen Sperrstrafe, und zwar der Teil ab dem 07.07.2023 wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Der verbleibende Teil der restlichen Sperrzeit ab dem 07.07.2023 wurde gemäß §46 der RuVO zur Bewährung mit folgender Auflage ausgesetzt:

Die Spielerin Y (FC Echem) hatte bis zum 27.05.2023 ein schriftliches Entschuldigungsschreiben, gerichtet an die Spielerin X (SG B/S/L) und an die Mannschaft SG B/S/L zu verfassen und an den Stellvertr. Vorsitzenden das Kreissportgericht Heide-Wendland zwecks Überprüfung der Erfüllung dieser Auflage und anschließender Weiterleitung an die Spielerin X (SG B/S/L) und an die Mannschaft SG B/S/L zu senden.

Eine Überprüfung der Bewährungsaufgabe am 31.05.2023 durch das Kreissportgericht Heide-Wendland hat ergeben, dass kein schriftliches Entschuldigungsschreiben erfolgt ist. Eine telefonische Nachfrage bei Fußballobfrau des FC Echem, hat ergeben, dass die Spielerin Y (FC Echem) der Bewährungsaufgabe nicht nachkommen will. Die Auflage zur Erfüllung ist damit nicht erfüllt.

Daher wird die in dem vorgenannten Urteil eingeräumte Bewährung hiermit widerrufen, da die Spielerin Y (FC Echem) die im vorgenannten Urteil erteilte Auflage nicht erfüllt hat.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Somit bleibt die Spielerin Y (FC Echem) bis einschließlich Sonntag, den 10.09.2023 für den gesamten Spielbetrieb gesperrt.

Die Kosten dieses Beschlusses, wie nachstehend aufgeführt, trägt die Spielerin Y (FC Echem), wobei ihr Verein, der FC Echem, für die Zahlung der Verfahrenskosten in diesem Widerrufsverfahren für sein Vereinsmitglied Y haftet.

Insoweit wird auf § 11 der RuVO Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist lediglich die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladefristen etc.) geltend gemacht werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Frist gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend.

Auf die §§ 18, 14 und 11 der RuVO wird verwiesen

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, | |
| c) Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskosten eingezogen.

Hinweis:

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern, Übungsleitern, Betreuern und Funktionären auferlegten Kosten und Strafen. Verfahrenskosten und Geldstrafen werden gem. § 33 Abs. 3 RuVO mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig und werden nach Eintritt der Fälligkeit vom Niedersächsischen Fußballverband e. V. bei den Vereinen im Wege des Lastschriftverfahrens abgebucht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gegeben. Sie ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe einzulegen. Sie ist per E-Post bzw. per Post oder Telefax beim Gericht, welches diesen Kostenentscheid erlassen hat, einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 Abs. 3 RuVO am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.